Hochschule
für angewandtes
Management FH

Grundordnung

– vom 22.12.2014 in der Fassung vom 09.04.2019 –

Die Hochschule für angewandtes Management erlässt folgende Satzung:

Hochschule für angewandtes Management FH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Präambel 4
I) Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze 5
§ 1 Rechtsstellung 5
§ 2 Grundlegende Aufgaben 5
§ 3 Grundsätze 5
II) Aufbau und Organisation 7
§ 4 Zentrale Organe, Mitglieder und Gruppen 7
§ 5 Präsidium 7
§ 6 Präsidentin, Präsident 9
§ 7 Vizepräsidentin, Vizepräsident 11
§ 8 Kanzlerin, Kanzler 11
§ 9 Erweiterte Hochschulleitung 12
§ 10 Senat 14
§ 11 Wissenschaftlicher Beirat 16
§ 12 Wirtschaftsbeirat 17
§ 13 Fakultäten 17
§ 14 Dekanin, Dekan 19
§ 15 Prodekanin, Prodekan 21
§ 16 Fakultätsrat 21
§ 17 Gleichstellungsbeauftragte 22
§ 18 Qualitätsmanagement 23
§ 19 Gremienarbeit 24
III) Wahlverfahren 24
§ 20 Geltungsbereich des Wahlverfahrens 24
§ 21 Wahlleiterin oder Wahlleiter 24
§ 22 Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten 24
§ 23 Wahl einer Dekanin oder eines Dekans 25

§ 24 Durchführung der Wahl 26
§ 25 Wahlergebnis 26
§ 26 Wahlprotokoll, Wahlprüfung 27
IV) Finanzierung 28
§ 27 Studiengebühren 28
§ 28 Budgetierung 28
IV) Schlussvorschriften 29
§ 29 Aufsicht 29
§ 30 Änderungen 29
§ 31 Übergangsvorschriften 29
§ 32 Inkrafttreten 29

Präambel

Die Hochschule für angewandtes Management ist als staatlich anerkannte private Hochschule einem Bildungsauftrag verpflichtet. Ausgehend von ihrem Selbstverständnis, wie es im Leitbild der Hochschule niedergelegt ist, schafft und vermittelt die HAM Wissen mit praktischer Bedeutung auf akademischem Niveau, und nimmt in den Kernbereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung die im Bayerischen Hochschulgesetz festgelegten Aufgaben wahr.

Das Studienangebot befähigt die Studierenden in Einklang mit den Vorgaben der Bologna-Erklärung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher und berufspraktischer Methoden und Erkenntnisse in der Berufspraxis. Als Hochschule ist die HAM insbesondere der anwendungsbezogenen Forschung verpflichtet und führt in diesem Rahmen anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. Neben Lehre und Forschung zählt der Bereich der Weiterbildung zu den Kernaufgaben der Hochschulen, den die Hochschule über ein differenziertes Weiterbildungsangebot wahrnimmt. Alle drei Bereiche fördern in ihrer Entwicklung und Ausrichtung die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

Die Hochschule für angewandtes Management erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch ein semi-virtuelles Studienformat, in welchem Präsenz- und Online-Phasen ineinandergreifen. Dieser erprobte Blended learning-Ansatz verbindet die Vorteile von verschiedenen Lehr- und Vermittlungsformen und erzeugt dadurch besonders intensive und nachhaltige Lerneffekte. Das semi-virtuelle Studienformat bietet den Studierenden der Hochschule für angewandtes Management optimale Voraussetzungen, um eine akademische Ausbildung auch mit einer beruflichen Tätigkeit oder familiären Verpflichtungen zu verbinden und steht für eine Lernkultur, die mit Hilfe neuer Technologien innovative Möglichkeiten des Wissenserwerbs ermöglicht, auf Selbstbestimmung im Lernen basiert und auf konsequente Kompetenzorientierung abzielt.

I) Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Hochschule für angewandtes Management ist eine Hochschule in privater Trägerschaft und durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gem. Art. 76 Absatz 1 Satz 1 BayHSchG als nicht-staatliche Hochschule anerkannt.

(2) [1]Trägerin der Hochschule ist die HAM - Hochschule für angewandtes Management GmbH (Registergericht München, HRB 154444) mit Sitz in Erding.

§ 2 Grundlegende Aufgaben

(1) [1]Die Hochschule für angewandtes Management nimmt die Aufgaben einer Hochschule in Lehre, Forschung und Weiterbildung im Sinne des Art. 2 BayHSchG wahr. [2]Sie handelt dazu auf Grundlage des Grundgesetzes, des Hochschulrahmengesetz, des Bayerischen Hochschulgesetzes und in dem vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gesteckten rechtlichen Rahmen.

(2) Die Hochschule für angewandtes Management bietet grundständige, konsekutive und weiterbildende Studiengänge an und verleiht nach erfolgreichem Studienabschluss international anerkannte Hochschulgrade (Bachelor, Master).

§ 3 Grundsätze

(1) [1]Die Hochschule für angewandtes Management bekennt sich zur Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes und Artikel 3 BayHSchG. [2]Unabhängig davon bleiben gem. Artikel 3 BayHSchG Beschlüsse zur Organisation des Lehrbetriebs, zu Studien- und Prüfungsordnungen und zur Abstimmung von Lehr- und Forschungsgebieten zulässig.

(2) Die Hochschule für angewandtes Management nimmt das Recht zur Selbstverwaltung selbstständig wahr.

(3) [1]Die Hochschule für angewandtes Management nimmt eigenständig Aufgaben der Qualitätssicherung wahr. [2]Zu diesem Zweck hat die Hochschule für angewandtes Management ein Qualitätsmanagementsystem für die Bereiche von Lehre, Forschung und Verwaltung eingerichtet mit dem Ziel, die Überprüfung, Sicherstellung und Verbesserung der Qualität in

diesen Bereichen zu institutionalisieren. [3]Zur systematischen Fortentwicklung von Lehre, Forschung und Weiterbildung pflegt die Hochschule für angewandtes Management den Austausch mit staatlichen und nicht-staatlichen Hochschulen und zu anderen Bildungsträgern in Deutschland, Europa und weltweit. [4]Dazu beteiligt sie sich aktiv an Hochschulkonsortien, bringt sich in Partnerschaften ein und schließt Vereinbarungen mit internationalen Bildungsinstitutionen.

(4) [1]Die Hochschule für angewandtes Management ist sich in Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, wie sie sich aus dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG), dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie aus Art. 3 des Grundgesetzes ergeben, ihrer Verantwortung bewusst, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen sowie die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen zu berücksichtigen. [2]Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist deshalb durchgängiges Leitprinzip der Hochschule und soll bei allen hochschulpolitischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der geschlechtersensiblen Sichtweise (Gender Mainstreaming) gefördert werden.

(5) Die Hochschule für angewandtes Management fördert die fachliche und didaktische Weiterbildung ihres wissenschaftlichen Personals.

(6) [1]Die Hochschule für angewandtes Management ist privatwirtschaftlich organisiert und finanziert sich überwiegend durch marktgerechte Gebühren ihrer Studierenden. [2]Sie positioniert sich im Wettbewerb mit anderen Hochschulen über Qualität und Service und bleibt dabei unabhängig von öffentlicher Förderung.

II) Aufbau und Organisation

§ 4 Zentrale Organe, Mitglieder und Gruppen

(1) Zentrale Organe der Hochschule für angewandtes Management sind:

1. Das Präsidium
2. Die Erweiterte Hochschulleitung
3. Der Senat
4. Der wissenschaftliche Beirat
5. Der Wirtschaftsbeirat

(2) [1]Mitglieder der Hochschule für angewandtes Management sind die an der Hochschule hauptamtlich wissenschaftlich Tätigen, die sonstigen an der Hochschule tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die an ihr immatrikulierten Studierenden.[2]Der Senat kann weitere Personengruppen als Mitglieder der Hochschule bestimmen, insbesondere ehemalige Studierende, die an der Hochschule einen Studienabschluss erworben haben (Alumni).

(3) [1]Für die Vertretung der Mitglieder in den Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren,
2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. die Studierenden,
5. die sonstigen an der Hochschule tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

[2]Weitere Mitglieder der Hochschule werden diesen Gruppen nach ihrer Qualifikation und Funktion von der Hochschule für angewandtes Management zugeordnet.

§ 5 Präsidium

(1) Dem Präsidium (Hochschulleitung) gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,

2. eine Vizepräsidentin und/oder ein Vizepräsident oder mehrere Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten und
3. Die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Das Präsidium

1. legt Grundsätze zur Entwicklung der Hochschule fest und ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung und Positionierung der Hochschule,
2. trägt Sorge dafür, dass die langfristige Entwicklungsplanung der Hochschule in einem partizipatorischen Prozess, der die Organe und Fakultäten der Hochschule im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung in einem ausreichenden Maß einbindet, gemeinsam gestaltet und getragen wird,
3. gibt allgemeine Impulse zur Definition und Weiterentwicklung von Standards in Lehre und Forschung und der Verwaltung der Hochschule,
4. beschließt über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
5. beschließt über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
6. entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
7. trifft Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen und Kooperationspartnern,
8. stellt Grundsätze zur Evaluierung und Qualitätssicherung auf und sorgt für deren Einhaltung,

9. leitet die Hochschule und ist oberste Schlichtungsinstanz in allen Fragen der Selbstverwaltung.

(3) [1]Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien und Organe der Hochschule mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. [2]Das Präsidium kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

(4) [1]Die Präsidentin oder der Präsident legt im Einvernehmen mit dem Senat die Anzahl, die Bezeichnung und die genauen Aufgabenbereiche der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten fest. [2]Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt es zuvor die Anzahl, die Bezeichnung und die genauen Aufgabenbereiche der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorzuschlagen.

(5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Senat angezeigt wird.

§ 6 Präsidentin, Präsident

(1) [1]Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Trägerin bestellt. [2]Für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten hat die Trägerin das Vorschlagsrecht. [3]Der Senat muss zur vorgeschlagenen Kandidatin oder zum vorgeschlagenen Kandidaten sein Einvernehmen erteilen. [4]Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) [1]Zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten kann ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. [2]Im Falle von Satz 1 ist die Trägerin nach Ende des Ausschreibungsverfahrens berechtigt, aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen. [3]Der Senat erteilt zur Kandidatin oder zum Kandidaten sein Einvernehmen. [4]Verweigert der Senat sein Einvernehmen zur Kandidatin oder zum Kandidaten der Trägerin, muss eine andere Kandidatin oder ein anderer Kandidat von der Trägerin vorgeschlagen werden oder es ist ein neues Ausschreibungsverfahren einzuleiten.

(3) [1]Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums und der weiteren

zentralen Organe der Hochschule. [2]Die Präsidentin oder der Präsident gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und organisiert die Umsetzung der hochschulpolitischen Zielsetzungen aus dem partizipatorischen Prozess aller Organe, Gremien und Organisationseinheiten der Hochschule.

(4) [1]Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Senat laufend über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten. [2]Weiterhin legt sie oder er jährlich dem Senat und der Trägerin gegenüber Rechenschaft über ihre oder seine Amtsgeschäfte ab.

(5) [1]Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers. [2]Im Zusammenwirken mit den Dekaninnen oder Dekanen trägt die Präsidentin oder der Präsident dafür Sorge, dass die Professorinnen und Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in Forschung und Weiterbildung ordnungsgemäß erfüllen; ihm oder ihr steht insoweit gegenüber den Dekaninnen und Dekanen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident führt Berufungsverhandlungen entsprechend der Reihenfolge der durch die Berufungsausschüsse beschlossenen Berufungslisten und nach erfolgter Stellungnahme des Senats.

(7) Die dreifache Personalunion von Präsident bzw. Präsidentin, Gesellschafter bzw. Gesellschafterin sowie Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin der Trägergesellschaft ist ausgeschlossen.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus.

(9) [1]Die Trägerin kann die Präsidentin bzw. den Präsidenten abberufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt; sie muss die Präsidentin bzw. den Präsidenten abberufen, wenn der Senat die Abberufung mit 2/3 Mehrheit beschließt. [2]Den Antrag auf Abberufung müssen mindestens 1/4 der Mitglieder des Senats stellen. [3]Wird ein solcher Abberufungsantrag durch Mitglieder des Senates gestellt, so ist der Trägerin vor der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [4] Im Falle einer Abberufung nach Satz 1 Halbsatz 1 ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [5]Wird die Präsidentin oder der Präsident abberufen, so erfolgt eine Neubestellung nach § 6 (1).

§ 7 Vizepräsidentin, Vizepräsident

(1) [1]Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten werden durch den Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule gewählt. [2]Vor der Wahl ist die Trägerin anzuhören. [3]Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

(2) [1]Um die Position einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten neu zu besetzen, kann die Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten auf Beschluss des Präsidiums mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben werden. [2]Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Namen der qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber dem Senat mitzuteilen.

(3) [1]Es muss mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gewählt werden; die Maximalzahl beträgt 3 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. [2]Ist mehr als eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gewählt, ist aus diesen eine Erste Vizepräsidentin oder ein Erster Vizepräsident zu bestimmen; das Bestimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsident als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Präsidiums und der Erweiterten Hochschulleitung; dabei stehen ihr oder ihm die Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten zu.

(5) [1]Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. [2]Den Antrag auf Abberufung können die Trägerin oder mindestens 1/4 der Mitglieder des Senats stellen. [3]Vor der Abberufung ist die Präsidentin oder der Präsident anzuhören. [4]Wird die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident abberufen, so erfolgt eine Neubestellung nach § 7 (1).

§ 8 Kanzlerin, Kanzler

(1) [1]Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Trägerin ernannt; zuvor ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [2]Die Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine nachgewiesene

Eignung durch eine leitende berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus. [3]Die Trägerin kann die Kanzlerin oder den Kanzler abberufen; zuvor ist dem Senat und der Trägerin die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) [1]Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule. [2]Sie oder er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule, für die Sicherstellung der technischen Rahmenbedingungen, das Rechnungswesen und Controlling in seinem Aufgabenbereich sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Hochschul-Infrastrukturen.

(3) Sie oder er ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der an der Hochschule tätigen nicht-wissenschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sich nicht aus Art. 6 Abs. 5 Satz 1 etwas anderes ergibt.

(4) [1]Für die Kanzlerin oder den Kanzler kann die Präsidentin oder der Präsident eine Vertreterin oder einen Vertreter ernennen; zuvor ist der Kanzlerin oder dem Kanzler die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [2]Ernennungsvorschläge können von der Präsidentin oder dem Präsident und der Kanzlerin oder dem Kanzler eingereicht werden. [3]Die Ernennung zur Vertreterin oder zum Vertreter nach Satz 1 setzt in der Regel eine leitende Tätigkeit in der Hochschulverwaltung voraus. [4]Das Präsidium kann die Vertreterin oder den Vertreter durch Mehrheitsbeschluss abberufen. [5]Die Vertreterin oder den Vertreter nimmt im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers wahr.

§ 9 Erweiterte Hochschulleitung

(1) Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. die Dekaninnen und Dekane.

(2) Die Erweiterte Hochschulleitung

1. ist das maßgebliche Organ zur Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Hochschule,
2. unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben,

3. gibt Impulse zur Einrichtung neuer Fakultäten, Studiengänge, Satzungen und Ordnungen bzw. nimmt entsprechende Impulse aus den Fakultäten auf, entwickelt diese weiter und legt diese nach vorheriger Abstimmung den zuständigen Organen und Gremien zur Stellungnahme und anschließender Beschlussfassung vor,
4. beschließt Vorschläge für Forschungsschwerpunkte und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen und Infrastrukturen,
5. stellt den Entwicklungsplan der Hochschule unter Einbezug der strategischen Ausrichtung und Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt diesen fort und legt diesen dem Senat zur Beschlussfassung vor,
6. führt die Personalentwicklungspläne der Fakultäten zusammen und stellt den Personalentwicklungsplan der Hochschule auf, schreibt diesen fort und legt diesen dem Senat zur Beschlussfassung vor,
7. beschließt nach Anhörung des Senats die Budgets der Fakultäten und der Verwaltung zur Umsetzung des Entwicklungsplans.

(3) [1]Die Erweiterte Hochschulleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Senat angezeigt wird. [2]Den Vorsitz der Erweiterten Hochschulleitung führt die Präsidentin oder der Präsident, sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung vorsieht; sie oder er beruft deren Sitzungen ein.

(4) Vor der Einrichtung neuer Fakultäten und Studiengänge sowie der Änderung der Grundordnung ist der Erweiterten Hochschulleitung ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte muss bei Fragen zur Gleichstellung zu Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung hinzugezogen werden.

(6) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Geschäftsführung wird zu den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung eingeladen

und kann als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen.

§ 10 Senat

(1) [1]Natürliche stimmberechtigte Mitglieder im Senat sind

1. die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten bzw. in deren Abwesenheit ihre Vertreterinnen und Vertreter,
2. je Fakultät eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen an der Hochschule tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
6. die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

[2]Nicht-stimmberechtigte Mitglieder im Senat sind die Mitglieder des Präsidiums. [3]Auf Einladung des Senats ist die Teilnahme von Gästen an den Senatssitzungen möglich. [4]Wenn akademische Belange wesentlich die wirtschaftlichen Interessen der Trägereinrichtung berühren, ist der bzw. die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin oder eine bzw. ein Vertreterin bzw. Vertreter der Trägerin zu den entsprechenden Themen in den Senatssitzungen einzuladen und anzuhören. [5]Nach Anhörung der Trägerin kann der Senat ohne deren Vertreterin bzw. Vertreter verhandeln und beschließen. [6]Das Vetorecht der Trägerin bei akademischen Entscheidungen, die ihre wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ist davon unberührt.

(2) [1]Der Senat ist das zentrale Organ der akademischen Selbstverwaltung. [2]Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, Satzungen, Berufungsordnungen und

Studien- und Prüfungsordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist,

2. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
3. beschließt über die Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
4. beschließt über Änderungen der Grundordnung,
5. beschließt Anträge auf Einrichtung von Forschungsschwerpunkten und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen und Infrastrukturen,
6. beschließt über den von der Erweiterten Hochschulleitung vorgelegten Entwicklungsplan der Hochschule,
7. beschließt über den Personalentwicklungsplan der Hochschule,
8. wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
9. wählt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten,
10. nimmt Stellung zu dem von der Erweiterten Hochschulleitung vorgelegten Budgetplan für die Fakultäten und die Verwaltung,
11. berät Ergebnisse von Akkreditierungen und Evaluationen und der daraus zu ziehenden Konsequenzen.

(3) [1]Der Senat ist darüber hinaus zu personellen Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Hochschule für angewandtes Management sind, anzuhören. [2]Diese umfassen

1. die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. die Anzahl von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und deren Aufgabenbereiche,
3. die Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
4. die von den Berufungsausschüssen ausgesprochenen Berufungsempfehlungen.

(4) [1]Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Der Vorsitz im Senat ist mit der Tätigkeit als Dekanin oder Dekan unvereinbar.

(5) Die oder der Vorsitzende lädt zu jeder Senatssitzung fristgerecht ein und hat Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu jeder Sitzung vorzubereiten.

(6) [1]Die Wahl in den Senat erfolgt für jeweils 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. [2]Eine angemessene personelle Vertretung der Hochschulstandorte ist entsprechend ihrer Größe anzustreben.

(7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Anzahl, Verlauf und Formalitäten der Sitzungen sowie Abstimmungsmodalitäten regelt.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) [1]Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die Hochschule für angewandtes Management in wissenschaftlichen Fragen zu beraten, ihre Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern und Forschungsinstituten bzw. Forschungseinrichtungen aktiv zu fördern und die Repräsentation der Hochschule nach außen zu unterstützen, um so zu einer positiven Entwicklung der Hochschule beizutragen. [2]Durch den Wissenschaftlichen Beirat werden im Zuge der Qualitätssicherung und -verbesserung regelmäßige Evaluationen der Curricula, der Studienmaterialien, sowie der Lehre vorgenommen und Anregungen für Optimierungen ausgesprochen.

(2) [1]Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder des Senats und im Einvernehmen mit der Erweiterten Hochschulleitung vom Senat aus dem Kreise erfahrener Experten aus der Wissenschaft für jeweils 4 Jahre berufen. Erneute Berufung und die Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich. [2]Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats dürfen nicht zugleich hauptamtliche Mitglieder der Hochschule sein.

(3) [1]Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. [2]Das Präsidium der Hochschule wird zu den Sitzungen, die mindestens einmal im Jahr stattfinden, eingeladen. [3]Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Wirtschaftsbeirat

(1) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, die Hochschule für angewandtes Management unabhängig von der Trägerin in wirtschaftlichen Fragen zu beraten, ihre Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Praxis aktiv zu fördern und die Repräsentation der Hochschule nach außen zu unterstützen, um so zu einer positiven Entwicklung der Hochschule beizutragen.

(2) [1]Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten und im Einvernehmen mit der Erweiterten Hochschulleitung von der Präsidentin oder dem Präsidenten aus dem Kreise erfahrener Experten aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung für jeweils 4 Jahre berufen. [2]Erneute Berufung und die Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich. [3]Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats dürfen nicht zugleich hauptamtliche Mitglieder der Hochschule sein.

(3) [1]Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. [2]Das Präsidium der Hochschule wird zu den Sitzungen, die mindestens einmal im Jahr stattfinden, eingeladen. [3]Der Wirtschaftsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Fakultäten

(1) [1]Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. [2]Sie stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist. [3]Die Fakultäten sind hochschulübergreifend zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Interdisziplinarität von Forschung und Lehre, zur Sicherstellung des Lehr- und Weiterbildungsangebots und zur Abstimmung von Forschungsschwerpunkten geboten ist.

(2) Die Aufgaben der Fakultäten sind weiterhin

1. die Entwicklung von Studien- und Prüfungsordnungen,
2. die Erarbeitung von Konzepten für neue Studiengänge und Weiterbildungsangebote,
3. Sammlung und Erarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten auf Grundlage der strategischen Ausrichtung der Fakultät,

4. die Erarbeitung eines Personalentwicklungsplan und Festlegung der Stelleninhalten und einzelner Stellenbeschreibungen,
5. die Konzeption und Weiterentwicklung von Lehrmaterialien und -veranstaltungen,
6. die Betreuung der Studierenden,
7. die Analyse und Evaluierung der Curricula, Lehrveranstaltungen und Studienmaterialien hinsichtlich Aktualität, Qualität und Lerneffizienz nach Maßgabe der Grundsätze zu Evaluierung und Qualitätssicherung.

(3) Die Mitglieder einer Fakultät sind alle ihr zugeordneten hauptamtlich Lehrenden, das zur Fakultät gehörige wissenschaftliche Personal und die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.

(4) [1]Die Aufgaben der Fakultäten in Forschung und Lehre werden von den hauptamtlich Lehrenden, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Lehrbeauftragten wahrgenommen. [2]Lehrbeauftragte können insbesondere mit der Wahrnehmung von Aufgaben gem. §13 Absatz 1 Satz 2 in Form von Lehraufträgen nach § 31 und 32 BayHSchPG betraut werden.

(5) [1]Für jeden Studiengang der Fakultät wird eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter aus dem Kreis der der Fakultät zugeordneten hauptamtlich Lehrenden gewählt. [2]Wahlvorschläge können von der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. [3]Wahlvorschläge sind zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen einzureichen. [4]Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter sorgt für die organisatorische Umsetzung, für die inhaltliche und hochschuldidaktische Weiterentwicklung des Studiengangs und vertritt den Studiengang innerhalb der Fakultät.

§ 14 Dekanin, Dekan

(1) Jeder Fakultät steht eine Dekanin oder ein Dekan vor, die bzw. der die Arbeit der Fakultät koordiniert, die laufenden Geschäfte führt und die Fakultät innerhalb der Hochschule vertritt.

(2) [1]Die Dekanin oder der Dekan wird in der Regel vom Fakultätsrat gewählt. [2]Die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan bedingt einen Mindeststellenumfang von 80% einer Vollzeitstelle als Professor bzw. Professorin und eine entsprechende Präsenz vor Ort. [3]Der Vorschlag bedarf des Einvernehmens mit dem Präsidium. [4]Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. [5]Das Präsidium kann die Dekanin oder den Dekan abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beantragt.

(3) [1]Um die Position einer Dekanin oder eines Dekans neu zu besetzen, kann die Stelle der Dekanin oder des Dekans auf Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben werden. [2]Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Namen der qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber dem Fakultätsrat mitzuteilen. [3]Die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Dekanin bzw. zum Dekan bedarf des Einvernehmens mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan

1. vertritt die Fakultät, vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats und führt die laufenden Geschäfte der Fakultät sowie die vom Fakultätsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit,
2. erarbeitet Vorschläge für die Entwicklungsplanung und strategische Ausrichtung der Fakultät,
3. erarbeitet Vorschläge für den Personalentwicklungsplan der Fakultät,
4. ist verantwortlich für die Umsetzung des Entwicklungsplans, schließt auf dessen Grundlage Zielvereinbarungen mit dem Präsidium sowie den

Professorinnen und Professoren der Fakultät und überwacht die Einhaltung der Zielvereinbarungen,

5. sorgt für die organisatorische Umsetzung des Studienplans,
6. stellt die Qualifikation von Bewerbern oder Bewerberinnen für Lehraufträge fest und bestimmt deren Reihung,
7. trägt die Verantwortung für die Personalauswahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
8. trägt die Verantwortung für die der Fakultät zugewiesenen Budgets und
9. ist für die technischen Einrichtungen in der Fakultät verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung, die dem Präsidium zugeordnet ist, betreut werden oder eine gesonderte Leitung bestellt ist.

(5) [1]Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die der Fakultät angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen. [2]Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass Professorinnen und Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß erfüllen; der Dekanin oder dem Dekan steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(6) [1]Die Dekanin oder der Dekan kann im Benehmen mit dem Präsidium in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats, der unverzüglich zu unterrichten ist, treffen. [2]Der Fakultätsrat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist, kann die Dekanin oder der Dekan Befugnisse in der Fakultät hauptamtlich tätigen Mitgliedern, insbesondere an die Prodekanin oder den Prodekan bzw. etwaige weitere Prodekaninnen und Prodekane, übertragen.

(8) Die Dekanin oder der Dekan ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen in der Fakultät dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Prodekanin, Prodekan

(1) [1]Die Prodekanin oder der Prodekan wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. [2]Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich die Dekanin oder der Dekan. [3]Wahlvorschläge sind bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen einzureichen. [4]Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

(2) [1]Es muss mindestens eine Prodekanin oder ein Prodekan gewählt werden. [2]Um die Wahrnehmung der Aufgaben und die Steuerung der Fakultät bei Wachstum der Fakultät weiterhin zu gewährleisten, können weitere Prodekaninnen und Prodekane gewählt werden; die Wahl solcher Prodekaninnen und Prodekane bedarf des Einvernehmens des Präsidiums [3]Die Maximalzahl beträgt 3 Prodekaninnen oder Prodekane. [4]Ist mehr als eine Prodekanin oder ein Prodekan gewählt, ist aus diesen eine Erste Prodekanin oder ein Erster Prodekan zu wählen.

(3) Die Prodekanin oder der Prodekan bzw. die Erste Prodekanin oder der Erste Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan; dabei stehen ihr oder ihm die Rechte der Dekanin oder des Dekans zu.

§ 16 Fakultätsrat

(1) [1]Der Fakultätsrat ist beratend zuständig in allen Aufgaben und Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. [2]Der Fakultätsrat weist seine Angelegenheiten, soweit dies die Art der Angelegenheit zulässt, der Dekanin oder dem Dekan allgemein oder im Einzelfall zur Erledigung zu.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die Prodekanin oder der Prodekan sowie etwaige weitere Prodekaninnen oder Prodekane,

3. die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter der Fakultät,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der hauptamtlich Lehrenden der Fakultät,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät die Dekanin oder den Dekan und aus den der Fakultät zugeordneten hauptamtlich Lehrenden die Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter.

(4) [1]Die Geschäftsordnung des Senats gilt sinngemäß für die Fakultätsräte. [2]Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat, sofern die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung vorsieht; sie oder er entscheidet bei Stimmengleichheit.

(5) Die Wahl in den Fakultätsrat erfolgt für jeweils 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(6) [1]Der Fakultätsrat richtet einen Berufungsausschuss für einzelne Berufungsverfahren oder für alle Berufungsverfahren eines vorgegebenen Zeitraums ein, um die Besetzung ausgeschriebener Stellen gemäß dem Personalentwicklungsplan sicherzustellen. [2]Er wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der hauptamtlich Lehrenden der Fakultät sowie der weiteren Fakultätsangehörigen die Mitglieder des Berufungsausschusses und bestimmt dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden; Näheres regelt die Berufungsordnung.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte achtet auf die Vermeidung von geschlechtsspezifischer Benachteiligung für hauptamtlich Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule und Studierende; sie oder er unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

(2) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, die die

Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet ihrer oder seiner Mitgliedschaft im Senat vom Präsidium rechtzeitig unterrichtet. [2]Ihr oder ihm ist vom jeweiligen Organ oder Gremium dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des hauptamtlich an der Hochschule tätigen Personals gewählt. [2]Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und der Erweiterten Hochschulleitung eingereicht werden. [3]Wahlvorschläge sind bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen einzureichen.

(4) [1]Eine Amtsperiode beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. [2]Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Gleichstellungsbeauftragten oder eines neuen Gleichstellungsbeauftragten im Amt.

§ 18 Qualitätsmanagement

(1) [1]Für die Hochschule für angewandtes Management sind Qualitätssicherung und -verbesserung von grundlegender Bedeutung. [2]Sie hat deshalb ein umfassendes Qualitätsmanagementkonzept entwickelt, das die Bereiche Lehre und Forschung, Service sowie alle wesentlichen übergreifenden hochschulweiten Prozessen umfasst.

(2) [1]Die Stabstelle Qualitätsmanagement ist direkt dem Präsidium zugeordnet. [2]Sie setzt hochschulweit die Grundsätze zur Evaluierung und Qualitätssicherung der Hochschule um und sorgt für deren Einhaltung.

(3) Die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten unterstützen die Dekan-/innen bei der fakultätsspezifischen Umsetzung der Grundsätze zur Evaluierung und Qualitätssicherung insbesondere in Forschung und Lehre sowie bei der Erstellung aller qualitätsrelevanten Dokumentationen.

(4) Die/der Qualitätsbeauftragte des Service unterstützen den Kanzler bei der Umsetzung der Grundsätze zur Evaluierung und Qualitätssicherung insbesondere in Verwaltung und Service sowie bei der Erstellung aller qualitätsrelevanten Dokumentationen.

§ 19 Gremienarbeit

Für die Gremienarbeit der Organe der Hochschule für angewandtes Management gilt ergänzend, dass je nach Bedarf oder Anlass Gremiensitzungen teilweise oder vollständig durch Zuhilfenahme elektronischer oder digitaler Kommunikationsmedien in anderen Sitzungsformen stattfinden können, solange die vollumfängliche Wahrnehmung der Beteiligungsrechte aller Gremienmitglieder gewährleistet ist.

III) Wahlverfahren

§ 20 Geltungsbereich des Wahlverfahrens

Die Vorschriften zur Durchführung von Wahlen gelten für alle Wahlverfahren dieser Grundordnung.

§ 21 Wahlleiterin oder Wahlleiter

(1) [1]Die Wahlen nach §20 werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet. [2]Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person.

(2) Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 22 Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten

(1) Die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten oder mehrerer Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Vizepräsidentin oder des bisherigen Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten abläuft.

(2) Spätestens vier Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraums des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Präsidenten auf, Wahlvorschläge einzureichen.

(3) [1]Der Präsident kann der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. [2]Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Namen der Vorgeschlagenen dem Senat bekannt.

(4) [1]Spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 müssen die Vorgeschlagenen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. [2]Anderenfalls werden sie von der Vorschlagsliste gestrichen. [3]Auch hierüber erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist die Bekanntmachung gegenüber dem Senat.

(5) [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt die Namen der Vorgeschlagenen nach Ende der Frist von Abs. 4 der Trägerin zur Anhörung. [2]Diese kann ihre Zustimmung oder Ablehnung zu den Vorgeschlagenen ihr Einvernehmen binnen einer Woche schriftlich zum Ausdruck bringen.

(6) Wurde die Trägerin angehört, so lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur Wahl ein.

(7) Im Übrigen gelten die §21, 24, 25 und 26 entsprechend.

§ 23 Wahl einer Dekanin oder eines Dekans

(1) [1]Die Wahl der Dekanin oder des Dekans findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans abläuft. [2]Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrates.

(2) Spätestens acht Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraums des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

(3) [1]Jedes Mitglied der Fakultät kann der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren vorschlagen. [2]Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Namen der Vorgeschlagenen fakultätsöffentlich bekannt.

(4) [1]Spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 müssen die Vorgeschlagenen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. [2]Anderenfalls werden sie von der Vorschlagsliste gestrichen. [3]Auch hierüber erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist die Bekanntmachung.

(5) [1]Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt die Namen der Vorgeschlagenen nach Ende der Frist von Abs. 4 dem

Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens. [2]Diese kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Vorgeschlagenen ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen beschränken.

(6) [1]Erteilt das Präsidium sein Einvernehmen, so lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zur Wahl ein. [2]Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen des Präsidiums erhalten haben. [3]Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend eine Neuwahl nach Abs. 2 bis 5 durchgeführt. Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

(7) Im Übrigen gelten die §§21, 24, 25 und 26 entsprechend.

§ 24 Durchführung der Wahl

(1) [1]Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. [2]Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. [3]Gewählt wird ohne Aussprache mit von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.

(2) [1]Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. [2]Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung der Gewählten oder des Gewählten noch unqualifizierte Zusätze enthält.

[3]In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gültigkeit von Stimmzetteln.

§ 25 Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. [2]In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. [3]Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidatinnen und Kandidaten. [4]Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) [1]Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet spätestens eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt bei welchem die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel ausreichend ist. [2]Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. [3]Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) [1]Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unverzüglich verkündet und der oder dem Gewählten, zusammen mit der Aufforderung sich über die Annahme der Wahl binnen einer Woche zu erklären, mitgeteilt. [2]Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt das Wahlergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Bekanntmachung.

§ 26 Wahlprotokoll, Wahlprüfung

(1) Über die Sitzung des Senats oder der Fakultäten einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Wahlberechtigten und Vorgeschlagenen können binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch eine schriftliche, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.

(3) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

IV) Finanzierung

§ 27 Studiengebühren

(1) [1]Die Hochschule für angewandtes Management finanziert den regulären Hochschulbetrieb aus den laufenden Studiengebühren der immatrikulierten Studierenden. [2]Zusätzlich erhebt sie einmalige Gebühren für Korrekturverfahren der jeweiligen Abschlussarbeiten (Bachelor-Thesis, Master-Thesis) sowie eventuelle Einschreibegebühren, Einstufungs- und Eingangsprüfungen.

(2) Höhe und Zahlungsweise der Gebühren beschließt die Trägerin in Abstimmung mit dem Präsidium.

§ 28 Budgetierung

(1) [1]Auf Grundlage des vom Senat beschlossenen Entwicklungsplans der Hochschule und der jährlichen Bedarfsplanungen der Fakultäten, der Hochschuleinrichtungen und der Organisations- und Serviceeinheiten der Hochschule wird durch die Erweitere Hochschulleitung gemeinsam mit der Trägerin ein Budgetplan erstellt. [2]Der Budgetplan wird der Erweiterten Hochschulleitung zur Beschlussfassung vorgelegt; zuvor ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Budgetplan zu geben. [3]Dieser Plan ist mit kaufmännischer Sorgfalt und Vorsicht so anzulegen, dass die Hochschule ihre in der Grundordnung festgelegten und durch die Hochschulgremien beschlossenen Ziele erreichen sowie alle gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

(2) [1]Dem Präsidium obliegt die Rechenschaftspflicht über die zweckgebundene Verwendung der Mittel des verabschiedeten Budgetplans. [2]Die Trägerin ist regelmäßig durch das Präsidium über eingetretene Abweichungen zu informieren. [3]Können Abweichungen im Jahresverlauf absehbar nicht ausgeglichen werden, ist der Trägerin eine Hochschätzung der Budgetabweichung bis zum Jahresende abzugeben; diese Hochschätzung ist fortlaufend zu aktualisieren. [4]Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Präsidium und der Geschäftsführung der Trägerin ein Bericht zu erstellen, dessen Ergebnisse bei der neuerlichen Haushalts- und Budgetplanung zu berücksichtigen sind.

IV) Schlussvorschriften

§ 29 Aufsicht

Die Hochschule für angewandtes Management unterliegt der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

§ 30 Änderungen

Der Senat der Hochschule kann Änderungen der Grundordnung beschließen; Änderungen sind dem zuständigen Staatsministerium anzuzeigen.

§ 31 Übergangsvorschriften

[1]Hinsichtlich der Umsetzung des § 6 Absatz 7 gilt ein Übergangszeitraum von 6 Monaten. [2]Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Auflösung der dreifachen Personalunion erforderlichen Maßnahmen im Sommersemester 2013 eingeleitet werden.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 05.09.2011 außer Kraft.

Hochschule
für angewandtes
Management FH

Ausgefertigt am 22.12.2014 aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandtes Management vom 22.12.2014; zuletzt geändert am 09.04.2019 aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandtes Management vom 08.04.2019.

Ismaning, den 09.04.2019

Prof. Dr. Dr. Claudius Schikora

Präsident

Die Satzung wurde am 09.04.2019 in der Hochschule für angewandtes Management niedergelegt, die Niederlegung wurde am 09.04.2019 durch Anschlag in der Hochschule für angewandtes Management bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.04.2019.